

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der Menzi Muck AG

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die aktuelle und künftige Beschaffung von Waren und Dienstleistungen („Liefergegenstände“) der Menzi Muck 9464 Rüthiessern (nachfolgend „MM“ genannt).

Abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, soweit sie in Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) vereinbart sind. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden insbesondere auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn MM den Liefergegenstand vorbehaltlos annimmt.

2. Anfrage und Angebot

Der Bestellung gehen die Anfrage von MM und ein Angebot des Lieferanten voraus. Das Angebot ist kostenlos. Auf Unklarheiten, Lücken oder technische Vorgaben, welche die Eignung des Liefergegenstands für die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen oder verunmöglichen aber auch auf Abweichungen gegenüber den Forderungen der Anfrage, ist im Angebot deutlich hinzuweisen.

Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Vergütung oder Aufwendungsersatz, wenn das Angebot nicht angenommen wird.

3. Bestellung und Änderungen

Der Lieferant weist in Auftragsbestätigungen deutlich auf Abweichungen von der Bestellung hin. Auftragsbestätigung und ihre allfälligen Abweichungen von der Bestellung werden nur Inhalt des Vertrages, wenn sich MM ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

MM hat nach Vertragsabschluss das jederzeitige Recht, Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel.

Zieht eine solche Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Lieferanten nach sich oder hat sie Einfluss auf den Lieferzeitpunkt, setzt der Lieferant MM so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen, über die zu erwartenden Mehrkosten und/oder den Umfang der Lieferverzögerungen in Kenntnis. Die Parteien werden daraufhin so schnell wie möglich eine angemessene Anpassung der Vergütung des Lieferanten oder des Lieferzeitpunkts vereinbaren.

4. Preise, Konditionen, Abgaben, Dokumente

Sofern nichts anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 10 Tagen gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder netto innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig.

Bei Bestellserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich MM eine Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.

Gegenteilige Vereinbarungen vorbehalten, hat der Lieferant die Ware FCA (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern.

Sämtliche Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer), Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und sonstige Abgaben an zuständige Behörden in Zusammenhang mit der Erbringung des Liefergegenstandes werden vom Lieferanten getragen und sind im vereinbarten Preis inbegriffen. Der Lieferant unternimmt sämtliche Anstrengungen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um für MM bei Bedarf die Rückforderung der Mehrwertsteuer zu ermöglichen.

5. Lieferung und Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der auf der Bestellung angegebene Liefertermin gilt eintreffend Lieferadresse. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne ausdrückliches Einverständnis von MM nicht erfolgen.

Lieferungen durch Boten gelten nur dann als erfolgt, wenn sie mit Lieferscheinen, die durch MM quittiert sind, belegt werden können. Ablieferungsstellen sind die in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung genannten Warenannahmestellen in den Werken CH-9464 Rüthi, CH-1957 Ardon, CH-8352 Elsau und SK-95141 Nitra (Slowakei).

Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Muss der Lieferant annehmen, dass ihm die termingemässe Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die gesetzlichen Verzugsfolgen (u.a. ganze oder teilweise Annullierung der Bestellung) werden durch eine derartige Mitteilung nicht ausgeschlossen.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von MM zu liefernden Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile kann sich der Lieferant bei Überschreitung des Liefertermins nur berufen, wenn er deren Zurverfügungstellung rechtzeitig gemahnt hat. Die Lieferzeit wird dann im gegenseitigen Einvernehmen angemessen verlängert.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr der bestellten Waren erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist nach deren Durchführung.

6. Schutzrechte und technische Unterlagen

Der Lieferant hat MM von allen Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die MM in Bezug auf allfällige Inanspruchnahmen oder Klagen eines Dritten gegen MM oder ihren Kunden dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände oder ihre mit dem Lieferanten vereinbarte Verwendung durch MM oder ihre Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen.

Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit den Anweisungen MMs ergibt und der Lieferant trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.

7. Geheimhaltung, Werbung

Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen ohne Verschulden der Partei, die diese Informationen erhält, allgemein bekannt sind oder werden. Auf Wunsch von MM schliesst der Lieferant eine umfassende Geheimhaltungsvereinbarung mit MM ab.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre Zustimmung erteilt hat.

8. Versand, Verpackung

Der Lieferant gewährleistet eine sinnvolle Verpackung und die Einhaltung aller Vorschriften bezüglich des Transports der Teile. Die Kosten für die Teileverpackung wie auch Transportverpackung trägt der Lieferant. Der Lieferant erstattet MM die Kosten für den Rückversand von Kisten, Paletten, Containern und ähnlichem zum vollen Wert. Werden vom Lieferanten Verpackungen verwendet, die von MM nicht kostenfrei einem System zur Wiederverwertung übergeben werden können, so ist MM berechtigt, dem Lieferanten diese Verpackungen auf seine Kosten zurück zu senden oder zu vernichten.

9. Gewährleistung

Nach Eingang und, sobald es nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, wird MM die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine Pflicht zu weitergehenden Eingangskontrollen besteht nicht.

MM wird dem Lieferanten Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und anderen Bestimmungen im vereinbarten Bestimmungsland, insbesondere den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.

Bei während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von MM die Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder MM kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Transport der mangelhaften Ware bzw. die Ersatzlieferung und für den Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.

Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln im Verzug, oder in dringenden Fällen, ist MM berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Beanstandete Waren oder Teile davon bleiben bis zum mangelfreien Ersatz oder zur Wandlung des Kaufs zur Verfügung von MM. Nach erfolgtem Ersatz stehen sie zur Verfügung des Lieferanten.

Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Anlieferung, bzw. falls eine Abnahme vereinbart wurde, ab erfolgreicher Abnahme durch MM.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der ein gekauftes Produkt/Produktionsmittel im Rahmen der Nachbesserung nicht betrieben werden kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen eines Mangels ist das Ergebnis einer neutralen Begutachtung massgebend. Die Kosten solcher Gutachten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie läuft ab dem Eintreffen der Ersatzlieferung oder dem erfolgreichen Abschluss der Nachbesserung und endet frühestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.

Schlägt die Nachbesserung fehl, bleibt die Ersatzlieferung aus oder ist diese ebenfalls mangelhaft, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche vorbehalten.

Für nicht an der Ware selbst entstandene Schäden haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat über eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung zu verfügen und MM auf ihr Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten und für andere Kosten einer Rückrufaktion.

10. Versicherung

Der Lieferant hat auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschliessen, welche die Haftung des Lieferanten gegenüber MM und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. MM ist berechtigt, vom Lieferanten den Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung mit einem bestimmten Versicherungsschutz und bestimmten Versicherungssummen zu verlangen.

Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten.

11. Qualitätssicherung, Umwelt

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, hat der Lieferant auf Anforderung MMs durch Vorlage von Qualitätsaufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen die Leistungsfähigkeit eines Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001 sowie ein Arbeitssicherheitssystem nach ISO 18001 nachzuweisen. Ferner hat der Lieferant auf Verlangen nachzuweisen, dass er über ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder zumindest über ein gleichwertiges System verfügt.

MM ist nach einer entsprechenden mindestens achtundvierzig (48) Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Lieferanten während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Lieferanten zu betreten, um technische Dokumente, Instrumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, sowie dem Herstellungsprozess des Lieferanten zu überprüfen.

Die Mängelansprüche MMs werden durch die vorstehenden Überprüfungen nicht eingeschränkt.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Qualität des Liefergegenstands relevanten Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach der Lieferung an MM aufzubewahren.

Der Lieferant wird die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen Unterauftragnehmern und Unterlieferanten auferlegen und MM auf deren Verlangen die entsprechenden Nachweise vorlegen.

12. Belieferung mit Ersatzteilen

Der Lieferant wird mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung an MM noch Ersatzteilbestellungen ausführen. Der Preis soll sich im Vergleich zum zuletzt bezahlten Preis, gemäss der Marktpreisentwicklung, reduzieren/erhöhen.

13. Fertigungsmittel

Zahlt MM die Kosten für Konstruktion und Herstellung oder den Kaufpreis für den Erwerb von Fertigungsmitteln ganz oder teilweise, gehen diese sofern nichts anderes im Voraus schriftlich vereinbart wurde, ins Miteigentum und bei vollständiger Bezahlung ins alleinige Eigentum von MM über.

Produkt- und/oder teilespezifische Erstinvestitionen des Lieferanten werden von MM frühestens nach Gutbefund bzw. Abnahme der Erstmuster oder nach schriftlicher Freigabe durch MM vergütet. Alle Kosten für Unterhalt und/oder Folgewerkzeuge müssen im Teilepreis enthalten sein.

Der Lieferant ist verantwortlich und trägt die Kosten für die normale Wartung der Fertigungsmittel; er trägt auch das Risiko des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung.

14. Höhere Gewalt

Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Brand, Verkehrsunfälle, Krieg, Terrorismus, Streiks) nicht ordnungsgemäss erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

15. Soziale Verantwortung

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er sorgt dafür, dass bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich verringert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertrag unter Beachtung der Richtlinien der UN Initiative Global Compact sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ verabschiedeten Prinzipien abzuwickeln.

Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeitenden, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

16. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie ausser Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind MM und der Lieferant verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.

Sieht MM in einzelnen Fällen oder zeitweise von der Geltendmachung der im Vertrag mit dem Lieferanten enthaltenen Rechte ab, gilt dies nicht als Verzicht auf die weitere Einhaltung irgendwelcher Pflichten des Lieferanten.

Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung MMs Rechte und Pflichten aus einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder wesentliche Teile davon durch Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten ausführen lassen.

Bei Montage- oder anderen Arbeiten für MM oder Dritte, sind zusätzlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen die am Montage- bzw. Arbeitsort geltenden Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort das in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung angegebene Werk von Menzi Muck (in CH-9464 Rüthi, CH-1957 Ardon, CH-8352 Elsau oder SK-95141 Nitra, Slowakei).

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sämtliche Verträge, auf welche diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden, unterstehen schweizerischem materiellem Recht (OR) unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht") ist hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von MM in CH-9464 Rüthi zuständige Gericht. MM steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Sollte MM von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“), aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Vertragsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann MM am betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall gilt in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschliesslich das vom betreffenden Gericht angewendete Recht.

Version 01012016

Menzi Muck AG